

BEITRAGSORDNUNG DES KINDERDIALYSE E.V.

Neufassung vom 11. November 2017

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie bezieht sich auf die Satzung und wird nach § 6 Abs. 2 der Satzung von der Mitgliederversammlung erlassen. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres festgesetzt, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
01	Ordentliches Mitglied nach § 3 Abs. 1 (volljährig)	24 €
02	Ordentliches Mitglied nach § 3 Abs. 1 (minderjährig)	6 €
03	Fördermitglied nach § 3 Abs. 3	100 €
04	Ehrenmitglied nach § 3 Abs. 4	0 €

1. Für die Beitragshöhe ist der Mitgliederstatus am 1. Januar eines jeden Jahres maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.
4. Geht der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig auf dem Vereinskonto ein, ruhen bis zum Zahlungseingang alle Mitgliedschaftsrechte im Verein.
5. Neue Mitglieder zahlen mit ihrer Aufnahme den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag.

Leipzig, am 11.11.2017